

## 5.1 Gebiete der Intensiverholung

Golfanlagen und andere flächenintensive Erholungsanlagen sollen nicht in Gebiete mit Vorrang Landschaft zu liegen kommen; eine regionale Verteilung ist anzustreben.

### **Planungsgrundsatz 5.1 A**

Eine bedarfsgerechte Erschliessung neuer Gebiete der Intensiverholung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) ist grundsätzlich vorzusehen. Die Gemeinden haben solche Standorte möglichst in der Nähe von Siedlungsgebieten zu planen.

### **Festsetzung 5.1 A**

Zur Ausgangslage gehören die bestehenden Gebiete der Intensiverholung.

### *Ausgangslage*

Der Kanton Thurgau ist ein attraktiver Naherholungsraum. Die Bedeutung von Erholung und Freizeit nimmt allgemein zu. Immer wieder kommen neue Sportarten auf, die entsprechende Infrastrukturen und Fläche für Bauten und Anlagen benötigen.

### *Erläuterungen*

Der Ausbau bestehender Anlagen wie Badeanstalten, Strandbäder mit Liegeplätzen, Reithallen sowie weiterer sportbedingter Infrastrukturen ist meistens mit grösseren Parkfeldern und Parkierungsmöglichkeiten für Autos, Velos usw. verbunden. Hier sind kombinierte Lösungen wie z.B. Shuttletransport oder der saisonale Betrieb von zusätzlichen Buslinien anzustreben.

Bei der Planung von neuen Gebieten der Intensiverholung (Freizeit- und anderen Parkanlagen, öffentlich zugänglichen Seeufnern usw.) ist nebst der Einpassung in die Landschaft der Erreichbarkeit grosse Beachtung zu schenken. Solche Anlagen gehören möglichst in die Nähe von Siedlungsgebieten, so dass Verkehrsbewegungen und übermässige Parkplatzinfrastrukturen vermieden werden.

Golfanlagen bedürfen einer entsprechenden kommunalen Zone und werden wegen des Ausmasses und ihrer überörtlichen Bedeutung auch im KRP erfasst. Aus kantonaler Sicht wird auf eine gute regionale Verteilung geachtet.